

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann

Telefon: 04252 391-318

Datum: 27.10.2020



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0245/20

### Beratungsfolge:

Sozialausschuss	09.11.2020	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	26.11.2020	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	10.12.2020	öffentlich

### Betreff:

**Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung gem. § 55 NPOG  
- Verordnung zur Regelung der Brauchtumsfeuer in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die „Verordnung zur Regelung der Brauchtumsfeuer in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“, wie sie als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt ist.

### Sachverhalt/Begründung:

Pflanzliche Abfälle, zu denen auch Baum- und Strauchschnitt gehören, unterliegen grundsätzlich den Entsorgungsgrundsätzen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Nach der Nds. Pflanzenabfallverordnung ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf einer Genehmigung der unteren Abfallbehörden (Landkreis DH). Eine Ausnahme bilden die sogenannten Brauchtumsfeuer (in unserer Region Osterfeuer), die als Bestandteil historisch gewachsenen Brauchtums anzusehen sind.

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern unterliegt keinen spezifischen abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder diesen vergleichbaren Vorschriften. Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2014 erklärt, Brauchtumsfeuer nicht stärker reglementieren zu wollen.

Das bedeutet aber nicht, dass die konkrete Ausführungsart nicht gegen allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen kann. Das ist typischerweise der Fall, wenn ungeeignetes Brennmaterial benutzt wird oder beim Abbrennen nicht der Zweck der Brauchtumpflege sondern die Entledigung von Pflanzen als Abfall im Vordergrund steht. Um den Eintritt derartiger Rechtsverletzungen oder die anderweitige Verursachung von konkreten Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt zu verhindern, haben Gemeinden die Möglichkeit, das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in einer Verordnung nach dem NPOG (mit) zu regeln. Da in den vergangenen Jahren zum einen die Zahl der angezeigten Feuer wieder erheblich zugenommen hat und zum anderen doch verstärkt Probleme mit Feuern sowie Beschwerden

über Feuer zugenommen haben, soll von der Möglichkeit der Schaffung einer Verordnung Gebrauch gemacht werden. Diesen Weg gehen zunehmend mehr Kommunen auch in der näheren Umgebung (zuletzt Gemeinde Weyhe) wie auch in ganz Niedersachsen (z.B. Hatten, Dahlenburg, Papenburg) und auch anderen Regionen in Deutschland.

In der Verordnung werden Regelungen oder Verweise auf geltende Bestimmungen zu Sicherheitsabständen, die erforderliche konkrete Beschaffenheit der zugelassenen Orte, die Beaufsichtigung der Feuerstelle u.a.m. aufgenommen.

Das Abbrennen der Feuer wird einer Anzeigepflicht unterworfen. Hinweise zum zulässigen Brennmaterial und überhaupt zur Abgrenzung der Brauchtumsfeuer zu einer unzulässigen Abfallbeseitigung enthält darüber hinaus der letzte Teil des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 3. März 2014 – Az. 38 – 62800/3/1 E2 – und das gemeinsame Merkblatt des MI sowie des LFV, auf die in der Verordnung inhaltlich Bezug genommen werden soll.

**Brauchtumsfeuer** dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Gemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich macht. Häufig ist eine Ortsfeuerwehr beteiligt oder eingebunden.

Dabei ist auch eine gewisse Stetigkeit, also eine Tradition, Kennzeichen eines Brauchtumsfeuers. Diese Tradition muss aber auch neu begründet werden bzw. übergehen können, wenn eine Veranstaltung in einer Ortschaft aufgegeben wird.

Brauchtumsfeuer fördern die örtliche Gemeinschaft und bieten den sie veranstaltenden Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit der Selbstdarstellung und Werbung neuer Mitglieder. Ungeachtet dessen sind mit Brauchtumsfeuern mögliche Nachteile oder Gefahren für Menschen, Tiere und Umweltgüter, wie Grundwasser, Natur und Landschaft, Wasser und Luft, verbunden. Dem Eintritt derartiger Nachteile oder Gefahren muss in jedem Einzelfall konsequent vorgebeugt werden.

Inhaltlich bedeutet dies, dass private Feuer von Einzelpersonen oder im kleineren privaten Umfeld, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind, nicht unter die neue Verordnung fallen werden.

Die vorgesehenen Beschränkungen in der Verordnung werden dazu führen, dass, soweit je Ortschaft am Samstag und Sonntag ein Brauchtumsfeuer veranstaltet werden darf, höchstens 46 Feuer veranstaltet werden können. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall das Vorliegen eines Brauchtums im Sinne der Verordnung und der Legaldefinition.

Zum Vergleich: im Jahr 2019 wurden in der Samtgemeinde insgesamt 75 Osterfeuer angezeigt.

Es wird seitens der Verwaltung damit gerechnet, dass zukünftig voraussichtlich etwa 23 Brauchtumsfeuer nach der Verordnung rechtlich einwandfrei angezeigt werden könnten.

Bei der Abgrenzung der Ortschaften wurde sich an den ehemaligen selbständigen Gemeinden zum Zeitpunkt der Gründung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Jahr 1974 orientiert. Das Festhalten an diesen historischen Gegebenheiten sollte zu einer gewissen Rechtssicherheit in Bezug auf die Feststellung des Brauchtums führen. Es würden hier 23 ehemalige Gemeinden in Betracht kommen. Für die Gemeinden Martfeld und besonders Schwarme führt dies zu einer im Verhältnis eingeschränkteren Möglichkeit der Veranstaltung von Brauchtumsfeuern. Eine andere denkbare Abgrenzung wäre die Begrenzung pro

gebildeten Ortsteil. Hier würden sich dann allerdings bis zu 43 Ortsteile, davon allein 21 in der Gemeinde Asendorf und 18 im Flecken Bruchhausen-Vilsen ergeben. Die Anzahl würde sich dabei in Martfeld und Schwarme jedoch nicht verändern.

In der Sitzung wird eine Übersicht über die nach den historischen Daten vorliegenden Möglichkeiten der Anzeige von Brauchtumsfeuern vorgestellt werden.

Volker Kammann

Bernd Bormann

**Anlage**

Anlage 1 - Verordnung Brauchtumsfeuer

Anlage 2 - Erlass MU-AußerkräftretenBrennVO Nds.3.3.2014

Anlage 3 - Merkblatt LFwV-Brauchtumsfeuer 2018

Anlage 4 - Ortschaften - VO-Brauchtumsfeuer

## **Verordnung zur Regelung der Brauchtumsfeier in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005, zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zul. geändert durch Artikel 10 des Nds. Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Brauchtumsfeier (Osterfeier) im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen abgebrannt werden dürfen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Brauchtumsfeier sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Brauchtumsfeier sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeier dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Osterfeier.
- (3) Brauchtumsfeier liegen grundsätzlich dann vor, wenn in den letzten 5 Kalenderjahren an den vorgesehenen Abbrennorten oder durch den gleichen Veranstalter an anderer Stelle bereits ein Brauchtumsfeier durchgeführt wurde. Ein neues Brauchtumsfeier kann entstehen, sofern der bisherige Veranstalter ein solches nicht mehr durchführt oder in dem betreffenden Ortsteil zuvor keines organisiert wurde, sofern das neue Brauchtum alle übrigen Kriterien dieser Verordnung erfüllt.
- (4) Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet sind, pflanzliche Abfälle zu beseitigen (selbst, wenn sie an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeier und deshalb unzulässig. Feuer, bei denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen sind, sind ebenso keine Brauchtumsfeier und damit unzulässig. Solche Feuer unterliegen dem

Abfallrecht und können durch den Landkreis Diepholz ordnungsrechtlich geahndet werden.

### § 3

#### **Anzeigeverpflichtung**

- (1) Brauchtumsfeuer sind bis zur 8. Woche vor der Durchführung bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, unter Verwendung des von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die erhobenen Angaben müssen vollständig erfolgen. Sofern das Brauchtumsfeuer auf einem Grundstück stattfinden soll, das nicht im Eigentum des Veranstalters steht, ist die schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers zur Nutzung der Fläche für ein Brauchtumsfeuer mit der Anzeige beizufügen.
- (2) Mit der Anzeige ist der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu benennen. Diese verantwortliche Person oder ein von ihr benannter Dritter hat während der Veranstaltung Anwesenheitspflicht bis zum Erlöschen von Feuer und Glut und muss ständig telefonisch unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden.
- (3) Die erhobenen Daten werden der Polizei und dem Landkreis Diepholz übermittelt. Zur Wahrung des öffentlichen Charakters veröffentlicht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die angezeigten Brauchtumsfeuer (Veranstalter, Ort, Datum und Uhrzeit) auf ihrer Internetseite [www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de) und in der Tagespresse.
- (4) Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortsteil und Tag zugelassen. Dabei werden nur Anzeigen, die bis zur 8. Woche vor Karsamstag bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eingehen berücksichtigt. Liegen in einem Ortsteil mehrere Anzeigen für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers für denselben Tag vor, so entscheidet das Los, aus dem Kreis derjenigen, die alle Voraussetzungen des Brauchtums i. S. d. § 2 erfüllen.
- (5) Sollen Speisen und Getränke zum Verzehr gegen Entgelt angeboten werden, ist zusätzlich eine Anzeige nach dem Nds. Gaststättengesetz (NGastG) erforderlich. Hierzu sind im Bürgerbüro oder auf der Homepage der Samtgemeinde ein gesondertes Merkblatt sowie der gaststättenrechtliche Anzeigevordruck verfügbar. Diese Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor der Durchführung des Brauchtumsfeuers im Bürgerbüro der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzureichen.
- (6) Bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht ist das Abbrennen des Brauchtumsfeuers untersagt.

## § 4

### **Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers, Brenngut, Abstände und Größe**

(1) Brauchtumsfeuer sind im Zeitraum von Karsamstag bis Ostersonntag jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages gestattet. In der Anzeige ist anzugeben, ab welchem Zeitpunkt das angezeigte Brauchtumsfeuer entzündet werden wird.

(2) Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (z. B. Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Rasenschnitt) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle sowie stark rauchentwickelnde Materialien dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden.

(3) Die Feuerstelle ist grundsätzlich auf eine Fläche von höchstens 100 Quadratmetern zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut soll eine Höhe von 3,50 Meter sowie eine Gesamtmenge von 150 Kubikmeter nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Feuerstelle muss von einem mindestens 10 Meter breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist.

(4) Das Feuer darf nicht abgebrannt werden

- a) in Schutzzonen (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
- b) in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
- c) auf Flächen besonders geschützter Biotope, zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
- d) auf moorigem Untergrund
- e) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei langanhaltender, trockener Witterung oder bei starkem Wind
- f) wenn eine übergeordnete Behörde ein Abbrennverbot erlässt.

(5) Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- a) Zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mit einer harten Bedachung versehen sind, mindestens 50 m
- b) Zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung bestehen, mindestens 100 m
- c) Bei örtlichen Gefahrenlagen, z. B. in der Nähe von
  - Wäldern, Mooren, Heiden,
  - Zelt- und Campingplätzen

- öffentlichen Verkehrsflächen
- Energieversorgungsanlagen
- Alten- und Pflegeheimen
- Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr  
mindestens 200 m.

(6) Darüber hinaus ist das Merkblatt Nr. 7 des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen zum Thema Brauchtumsfeuer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

## § 5

### Durchführung des Brauchtumsfeuers

- (1) Zum Schutz der Kleintiere und Vögel darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Brennmaterial ist regelmäßig und insbesondere am Tag des Anzündens umzuschichten.
- (2) Ein entzündetes Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Bei starkem Funkenflug ist das Brauchtumsfeuer ebenfalls zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (4) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind geeignete Löschmittel entsprechend des Umfangs des Brauchtumsfeuers vorzuhalten. Je nach Standort und Umfang des Brauchtumsfeuers ist ggf. eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr vorzuhalten.
- (5) Das Brauchtumsfeuer ist während des Brennvorgangs von mindestens 2 Personen zu beaufsichtigen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist so mit Erde zu bedecken, dass ein Wiederaufflammen des Feuers und auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist.
- (6) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (7) Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs hat der Veranstalter die Feuerrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne rechtzeitig und vollständig die nach § 3 Abs. 1 notwendige Anzeige abgegeben zu haben,
  2. gegen die Anwesenheitspflicht bzw. telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gem. § 3 Abs. 2 verstößt,
  3. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abbrennt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 andere Materialien zum Entzünden und Unterhalten des Brauchtumsfeuers verwendet,
  5. die in § 4 Abs. 3 genannten Höchstmaße (Fläche, Höhe, Inhalt) überschreitet, ohne zuvor die Zustimmung der Feuerwehr eingeholt zu haben,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstaben a – d ein Brauchtumsfeuer in den dort genannten Schutzbereichen entzündet,
  7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e - f, bzw. entgegen § 5 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer trotz der dort genannten Witterungsbedingungen oder eines geltenden Verbotes entzündet,
  8. die Vorkehrungen gem. § 5 nicht oder nicht ausreichend trifft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 03.11.2020

Bernd Bormann  
-Samtgemeindebürgermeister-



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

An die  
unteren Abfallbehörden

Bearbeitet von  
Hans-Jürgen Rak

- siehe Verteiler -

E-Mail-Adresse:  
Hans-Juergen.Rak  
@mu.niedersachsen.de\*

Regions- und kreisangehörigen  
Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:  
MI, ML, StK, AG KomSpV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
38 - 62800/3/1 E 2 -

Durchwahl (0511) 120-  
3232

Hannover  
3 .03.2014

### **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen au- ßerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO); Außerkräfttreten zum 31.3.2014**

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) ist aus Gründen der Deregulierung befristet und tritt mit Ablauf des 31.3.2014 außer Kraft.

Für die über diesen Zeitpunkt hinaus regelungsbedürftigen Lebenssachverhalte sollen die notwendigen Bestimmungen mit einer neuen Verordnung getroffen werden. Der Entwurf einer neuen Verordnung befindet sich in dem Verfahren zur Freigabe zur Verbandsbeteiligung. Die Verbandsbeteiligung wird voraussichtlich im März dieses Jahres beginnen können. Den Verbänden wird eine Frist von 6 Wochen eingeräumt werden. Danach werden die Stellungnahmen zu bewerten und abzustimmen sein, bevor das Kabinett die neue Verordnung beschließen kann.

In dem Verordnungsentwurf ist die Möglichkeit, allgemeine Brenntage zu bestimmen, nicht mehr vorgesehen. Er umfasst jedoch weiterhin Ausnahmebestimmungen, nach denen die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Anlagen in folgenden Verfahren ermöglicht wird:

- auf Antrag im Einzelfall, nach Erlaubnis der unteren Abfallbehörden und

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

- nach einer Anzeige bei der Gemeinde bei einem Befall mit bestimmten Schadorganismen und bei pflanzlichen Abfällen, die im Wald anfallen; die Liste der Pflanzen und Pflanzenteile mit den zugeordneten Schadorganismen wird aktualisiert.
- Die Beseitigung von Treibsel durch Verbrennen kann weiterhin von den unteren Abfallbehörden auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

Die neue Verordnung wird zeitlich nicht unmittelbar an die auslaufende Verordnung anschließen. Für die Zeit ab dem 1.4.2014 gebe ich deshalb folgende Hinweise:

Die Bestimmung allgemeiner Brenntage ist nicht mehr zulässig.

Unabhängig von den durch Rechtsverordnung bestimmten generellen Ausnahmen vom Anlagenzwang bestehen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel folgende Handlungsmöglichkeiten:

1. Einzelfallentscheidungen nach § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die untere Abfallbehörde kann in außergewöhnlichen Ausnahmekonstellationen im Einzelfall zulassen, dass pflanzliche Abfälle zum Zweck der Beseitigung auch außerhalb dafür zugelassener Anlagen behandelt und insoweit auch verbrannt werden dürfen. Die Behörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Regelung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Der Zweck der Regelung setzt voraus, dass die bundesrechtlich bestimmten Vorgaben wie z. B. die Abfallhierarchie, der Vorrang der Verwertung, die Überlassungspflicht und der allgemeine Grundsatz der Abfallbeseitigung, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, beachtet werden.

2. Entsorgung nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes.

Soweit Stoffe nach dem Pflanzenschutzgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu entsorgen sind, findet das KrWG keine Anwendung.

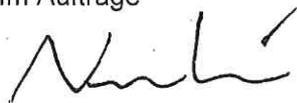
### Veranstaltungen zur Pflege eines Brauchtums

Soweit Pflanzen und Pflanzenteile im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zur Pflege des Brauchtums verbrannt werden, finden die Bestimmungen über die Beseitigung von Abfällen (z. B. § 28 KrWG) keine Anwendung. Dies betrifft die im Laufe der Zeit entstandenen und überlieferten Bräuche, wie z. B. die Osterfeuer, die als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Bestimmung als Brauchtumsfeuer ist insoweit von dem Zweck der Handlung, der Pflege eines Brauchtums, abhängig. Hierfür ist geeignetes Brennmaterial zu nutzen, das entweder gezielt für

diesen Zweck erzeugt oder beschafft wird und kein Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des KrWG ist oder als pflanzlicher Abfall bei der Verbrennung im Rahmen eines Brauchtuumsfeuers andere Brennmaterialien ersetzt und insoweit eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist. Hierbei handelt es sich um eine widerlegbare Vermutung, die voraussetzt, dass das Brauchtuumsfeuer auch durchgeführt worden wäre, wenn die pflanzlichen Abfälle nicht vorhanden gewesen wären. Tritt der Zweck der Brauchtuumpflege zurück und tritt der Zweck der Entledigung der Pflanzen oder Pflanzenteile in den Vordergrund, finden die Bestimmungen über die Beseitigung von Abfällen Anwendung.

Die unteren Abfallbehörden werden gebeten, einen Überdruck des Erlasses an die regions- und kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet weiterzuleiten.

Im Auftrage



Nernheim

**Anlage: Verteiler untere Abfallbehörden:**

Hansestadt	Lüneburg	Am Ochsenmarkt 1	21335	Lüneburg
Landkreis	Ammerland	Ammerlandallee 12	26655	Westerstede
Landkreis	Aurich	Fischteichweg 7-13	26603	Aurich
Landkreis	Cloppenburg	Eschstraße 29	49661	Cloppenburg
Landkreis	Cuxhaven	Vinzent-Lübeck-Straße 2	27474	Cuxhaven
Landkreis	Diepholz	Niedersachsenstraße 2	49356	Diepholz
Landkreis	Emsland	Ordeniederung 1	49716	Meppen
Landkreis	Friesland	Lindenallee 1	26441	Jever
Landkreis	Gifhorn	Schloßplatz 1	38518	Gifhorn
Landkreis	Goslar	Klubgartenstraße 6	38640	Goslar
Landkreis	Göttingen	Reinhäuser Landstraße 4	37083	Göttingen
Landkreis	Grafschaft Bentheim	Van-Delden-Straße 1-7	48529	Nordhorn
Landkreis	Hameln-Pyrmont	Süntelstraße 9	31785	Hameln
Landkreis	Harburg	Schloßplatz 6	21423	Winsen/Luhe
Landkreis	Heidekreis	Vogteistraße 19	29683	Bad Fallingb.ostel
Landkreis	Helmstedt	Südertor 6	38350	Helmstedt
Landkreis	Hildesheim	Bischof-Janssen-Straße 31	31134	Hildesheim
Landkreis	Holzminen	Bürgermeister-Schrader-Straße 24	37603	Holzminen
Landkreis	Leer	Bergmannstraße 37	26789	Leer/Ostfriesland
Landkreis	Lüchow-Dannenberg	Königsberger Straße 10	29439	Lüchow, Wendland
Landkreis	Lüneburg	Auf dem Michaeliskloster 4	21335	Lüneburg
Landkreis	Nienburg (Weser)	Schloßplatz	31582	Nienburg/Weser
Landkreis	Northeim	Medenheimer Straße 6/8	37154	Northeim
Landkreis	Oldenburg	Delmenhorster Straße 6	27793	Wildeshausen
Landkreis	Osnabrück	Am Schölerberg 1	49082	Osnabrück

Landkreis	Osterholz	Osterholzer Straße 23	27711	Osterholz-Scharmbeck
Landkreis	Osterode am Harz	Herzberger Straße 5	37520	Osterode am Harz
Landkreis	Peine	Burgstraße 1	31224	Peine
Landkreis	Rotenburg (Wümme)	Hopfengarten 2	27356	Rotenburg/Wümme
Landkreis	Schaumburg	Jahnstraße 20	31655	Stadthagen
Landkreis	Stade	Am Sande 2	21682	Stade
Landkreis	Uelzen	Veerßer Straße 53	29525	Uelzen
Landkreis	Vechta	Ravensberger Straße 20	49377	Vechta
Landkreis	Verden	Lindhooper Straße 67	27283	Verden/Aller
Landkreis	Wesermarsch	Poggenburger Straße 15	26919	Brake/Unterweser
Landkreis	Wittmund	Am Markt 9	26409	Wittmund
Landkreis	Wolfenbüttel	Bahnhofstraße 11	38300	Wolfenbüttel
Region	Hannover	Hildesheimer Straße 20	30169	Hannover
Stadt	Braunschweig	Platz der Deutschen Einheit 1	38100	Braunschweig
Stadt	Cuxhaven	Rathausplatz 1	27472	Cuxhaven
Stadt	Delmenhorst	Rathausplatz 1	27749	Delmenhorst
Stadt	Emden	Frickensteinplatz 2	26721	Emden/Ostfriesland
Stadt	Göttingen	Hiroshimaplatz 1-4	37083	Göttingen
Stadt	Hildesheim	Markt 1	31134	Hildesheim
Stadt	Oldenburg	Markt 1	26122	Oldenburg/Oldenburg
Stadt	Osnabrück	Bierstraße 28	49074	Osnabrück
Stadt	Salzgitter	Joachim-Campe-Straße 6-8	38226	Salzgitter
Stadt	Wilhelmshaven	Rathausplatz 1	26382	Wilhelmshaven
Stadt	Wolfsburg	Porschestraße 49	38440	Wolfsburg
Zweckverband	Abfallwirtschaft Celle	Braunschweiger Heerstr. 109	29227	Celle

Nachrichtlich:

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,**

Lavesallee 6, 30169 Hannover;

**Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

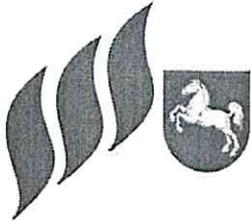
Calenberger Straße 2, 30169 Hannover;

**Niedersächsische Staatskanzlei**

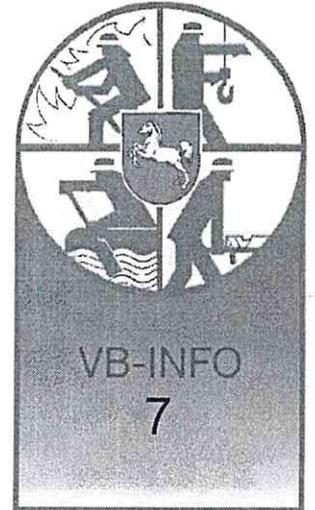
Planckstraße 2, 30169 Hannover;

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen**

c/o Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 17, 30159 Hannover.

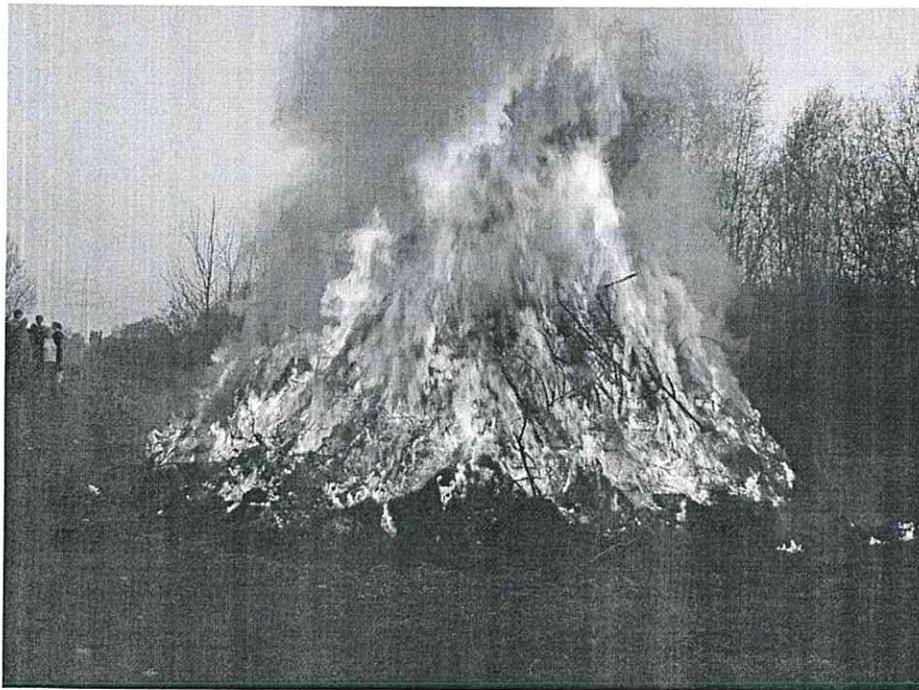


Landesfeuerwehrverband  
Niedersachsen



## Brauchtumsfeuer

( z. B. Osterfeuer)



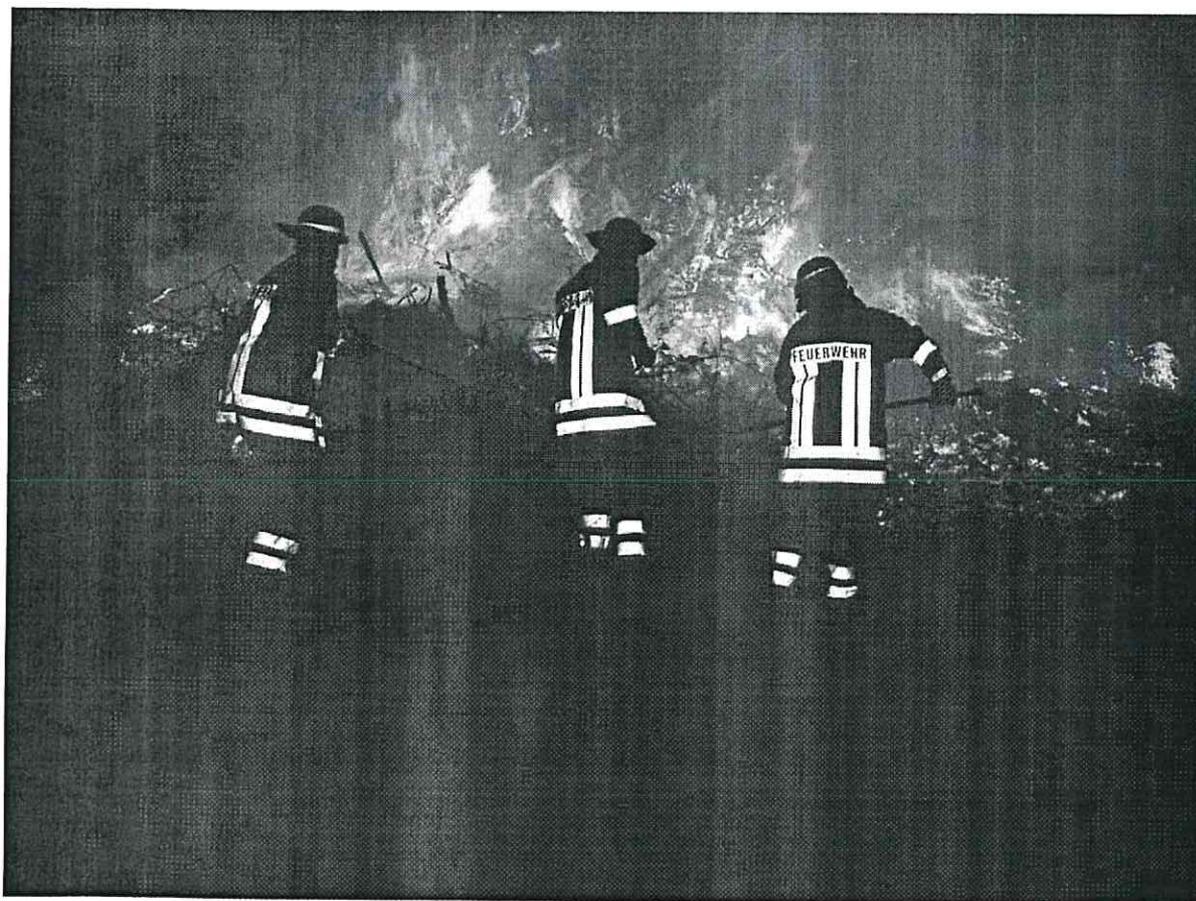
In vielen Ortschaften wird mit Unterstützung der Feuerwehren Brauchtumpflege, z. B. durch Abbrennen von Osterfeuern, betrieben. Vielfach treten die Feuerwehren hierbei als Veranstalter oder bei der Durchführung auf.

Dieses gemeinsame Merkblatt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen richtet sich an alle Veranstalter und Organisatoren von Brauchtumsfeuern.

Es richtet sich auch an die Gemeinden, die einerseits als Genehmigungsbehörden tätig werden und andererseits für den abwehrenden Brandschutz zuständig sind.

Ziel dieses Merkblattes ist es, den Zuständigen grundsätzliche Hinweise und Empfehlungen zur Organisation und zum Brandschutz zu geben.

Inhalt:	Seite
1 Vorbereitung .....	3
1.1 Langfristige Vorbereitungsmaßnahmen .....	3
1.1.1 Versicherungsschutz .....	3
1.1.2 Ortsrat .....	3
1.1.3 Genehmigungen .....	3
1.1.4 Bekanntmachung .....	3
1.2 Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen .....	3
1.2.1 Auftreten .....	3
1.2.2 Absperrungen .....	3
1.2.3 Information der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle .....	3
2 Brennmaterial .....	4
3 Sicherheitshinweise .....	4
3.1 Sicherheitsabstände .....	4
3.2 Ergänzende Sicherheitshinweise .....	5



## 1 Vorbereitung

### 1.1 Langfristige Vorbereitungsmaßnahmen

#### 1.1.1 Versicherungsschutz

Um bei der Vorbereitung und der Durchführung von Brauchtumsfeuern hinsichtlich der Versicherung von Feuerwehrangehörigen seitens des Versicherungsträgers keine Fragen aufkommen zu lassen, ist die Veranstaltung in den (Jahres-) Dienstplan der Feuerwehr aufzunehmen. Hierzu zählen auch die Termine für Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Holzsammelaktion, Platzbewachung, usw.).

Immer wieder treten hinsichtlich der Abgrenzung der Haftungsfragen Unklarheiten auf. Daher sollte man sich im Vorfeld über den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung informieren.

#### 1.1.2 Ortsrat

Zu den Aufgaben der Ortsräte zählt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz die „Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums“ in den Ortschaften. Insofern ist es sinnvoll, rechtzeitig vor der Veranstaltung den Ortsrat zu informieren. Die Mitglieder der Ortsräte verfügen i.d.R. über einen direkten Draht ins Rathaus, der u.U. hilfreich sein kann.

#### 1.1.3 Genehmigungen

Ob eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist, muss rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erfragt werden. Üblich ist, dass die Gemeinden Genehmigungen zum Abbrennen von Feuern im Rahmen der Brauchtumpflege erteilen. Der Veranstalter hat dabei u. U. eine Vielzahl von Auflagen zu erfüllen.

Sofern Getränke ausgeschenkt oder Lebensmittel verkauft werden, sind auch hierfür die erforderlichen Genehmigungen bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

#### 1.1.4 Bekanntmachung

Damit die Veranstaltung ein Erfolg wird, ist sie rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt zu geben. Dabei sollten auch die Holzsammel- bzw. Anfuhrtermine veröffentlicht werden. Während der Holzanlieferung sind Aufsichtskräfte zu stellen, die die Einhaltung der Auflagen der Gemeinde überwachen.

### 1.2 Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen

#### 1.2.1 Auftreten

Das Brauchtumsfeuer ist eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei eingesetzte Feuerwehrangehörige sollten auf ein einheitliches Erscheinungsbild am Abbrennplatz (Einsatzkleidung) und auf ein angemessenes und vernünftiges Auftreten achten.

#### 1.2.2 Absperrungen

Der Abbrennplatz ist abzusichern. Insbesondere angrenzende Flächen (z.B. frisch bearbeitete landwirtschaftliche Flächen, Anpflanzungen usw.) sind z.B. mit Trassierband zu schützen.

Während der Anzünd- und Brennphase ist die Fläche rings um den Holzhaufen freizuhalten (Ordner/Aufsichtskräfte einsetzen). Gem. einem Urteil des OLG Hamm ist der Veranstalter, wenn der Glut- und Feuerbereich in einem Umkreis von 10 – 20 m deutlich erkennbar ist, zu einer besonderen Absicherung durch Trassierband nicht verpflichtet. Wenn der Glutteppich nicht mehr offen liegt bzw. gegen Ende der Veranstaltung zunehmend seine Warnwirkung z. B. infolge nachlassender Strahlungswärme verliert, sind, bis das Feuer erloschen ist, Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

#### 1.2.3 Information der Feuerwehr-Einsatz- Leitstelle

Die FEL ist zu informieren.

## 2 Brennmaterial

Das anlässlich eines Brauchtumsfeuers für die Verbrennung vorgesehene Material ist kein Abfall i. S. des Abfallgesetzes. Es wird daher nicht als Abfall entsorgt, sondern zum Zweck der Brauchtumpflege verbrannt. Brauchtumsfeuer werden deshalb vom Abfallgesetz nicht erfasst.

Für die Behörden ergeben sich in der Praxis immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer unzulässigen Abfallentsorgung. Deshalb überprüfen die zuständigen Behörden im Rahmen der Gefahrenabwehr oder des Vorbeugenden Brandschutzes die Feuerplätze.

Als Brennmaterial sollten naturbelassene Stoffe (z.B. Holz, Stroh, ...) verwendet werden. **Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.**

Mit dem Zusammentragen des Brennmaterials sollte frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung begonnen werden. Erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, das Brennmaterial noch einmal zu kontrollieren und ggf. Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu bieten.

Als Hilfsmittel für das Anzünden kommen grundsätzlich trockenes Stroh oder eine Gasbrennerflamme in Betracht. Brandbeschleuniger (z.B. Benzin, Öl, ...) dürfen **nicht** verwendet werden.

Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

Eine missbräuchliche Abfallentsorgung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## 3 Sicherheitshinweise

### 3.1 Sicherheitsabstände

Folgende Sicherheitsregeln werden empfohlen:

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden

- in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebieten), deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist,
- in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
- auf Flächen besonders geschützter Biotop,
- auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
- unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind.



Bei einer **mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf max. 150 m<sup>3</sup>** besteht für die Umgebung i.d.R. keine besondere Brandgefahr, wenn folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- a) zu Gebäuden die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mit einer harten Bedachung versehen sind mindestens **50 m**,
- b) zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung **100 m**,
- c) in allen anderen Fällen **100 m**.

Bei örtliche Gefahrenlagen, z. B. in der Nähe von:

- baulichen Anlagen mit weicher Bedachung,
- Wäldern, Mooren, Heiden,
- Zelt- und Campingplätzen,
- öffentlichen Verkehrsflächen,
- Energieversorgungsanlagen usw.

und bei größeren Mengen brennbaren Materials sind zusätzliche Abstände zu berücksichtigen.

**Die Sicherheitsabstände sind bei Bedarf von der Gemeinde festzulegen.**



### 3.2 Ergänzende Sicherheitshinweise

- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Verkehrssicherungspflicht und Unfallschutz beachten:
  - a) Beim Holzanfahren zum Aufschichten des Brennmaterials nicht auf Anhängern/Ladeflächen mitfahren!
  - b) Beim Zusammentragen/Umschichten des Brennmaterials auf federnde Äste und spitze Gegenstände achten.
  - c) Beim Zerkleinern des Brandgutes bei Aufschichtung des Brennmaterials vorsichtig mit Ästen und mit Sägen hantieren.
  - d) Unrat (Bretter mit Nägeln) vorsichtig aus dem Brandgut entfernen.
  - e) Die durch die Feuerwehr auch bei der eigenen Veranstaltung zu stellende Brandsicherheitswache nur mit vollständiger Schutzausrüstung wahrnehmen; bei Funkenflug ggf. auch Gesichtsschutz verwenden. Dies trifft auch beim Anzünden des Feuers zu.
  - f) Bodenunebenheiten beachten; bei Kontrollgängen in der Dunkelheit Handlampen benutzen.
  - g) Alkoholisierte Personen frieren leicht. Diese Personen unbedingt vom Feuer bzw. der Glut fern halten (absperren).
  - h) Beim Ablöschen die Windrichtung beachten!
  - i) Asche und Brandreste nicht aufwirbeln (Augenverletzungen durch Asche bzw. kleine Brandwunden durch Glutstücke), ggf. mit Sprühstrahl beim Zusammenschieben benetzen.
  - j) Beim Aufräumen Handschuhe tragen (u.a. Glassplitter, Nägel).



# **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

## **Ortschaften - VO-Brauchumsfeuer**

### **Gemeinde Asendorf**

Asendorf  
Brebber  
Essen  
Graue  
Haendorf  
Hohenmoor  
Kuhlenkamp  
Uepsen

### **Bruchhausen-Vilsen**

Berxen  
Bruchhausen-Vilsen  
Engeln  
Homfeld  
Ochtmannien  
Oerdinghausen  
Scholen  
Süstedt  
Uenzen  
Weseloh  
Wöpsen

### **Martfeld**

Hustedt  
Kleinenborstel  
Martfeld

### **Schwarme**

Schwarme

23 Ortschaften insgesamt

# Ortsverzeichnis

Schlüssel	Name	AGS
1	Asendorf	03251002
2	Asendorf OT Affendorf	03251002
3	Asendorf OT Altenfelde	03251002
4	Asendorf OT Arbste	03251002
5	Asendorf OT Barbrake	03251002
6	Asendorf OT Brebber	03251002
7	Asendorf OT Brüne	03251002
8	Asendorf OT Essen	03251002
9	Asendorf OT Essener Helde	03251002
10	Asendorf OT Graue	03251002
11	Asendorf OT Haendorf	03251002
12	Asendorf OT Hardenbostel	03251002
47	Asendorf OT Heithüsen	03251002
13	Asendorf OT Hohenmoor	03251002
14	Asendorf OT Kampsheide	03251002
15	Asendorf OT Kuhlenkamp	03251002
16	Asendorf OT Lichtenberg	03251002
17	Asendorf OT Renzefelde	03251002
18	Asendorf OT Schierenhop	03251002
19	Asendorf OT Steimke	03251002
20	Asendorf OT Steinborn	03251002
21	Asendorf OT Uepsen	03251002
56	Bruchhausen-Vilsen	03251049
57	Bruchhausen-Vilsen OT Berxen	03251049
58	Bruchhausen-Vilsen OT Bruchhöfen	03251049
59	Bruchhausen-Vilsen OT Bruchmühlen	03251049
60	Bruchhausen-Vilsen OT Dille	03251049
61	Bruchhausen-Vilsen OT Engeln	03251049
62	Bruchhausen-Vilsen OT Gehlbergen	03251049
63	Bruchhausen-Vilsen OT Heiligenberg	03251049
64	Bruchhausen-Vilsen OT Homfeld	03251049
65	Bruchhausen-Vilsen OT Nenndorf	03251049
55	Bruchhausen-Vilsen OT Ochtmannien	03251049
66	Bruchhausen-Vilsen OT Oerdinghausen	03251049
67	Bruchhausen-Vilsen OT Riethausen	03251049
68	Bruchhausen-Vilsen OT Scholen	03251049
69	Bruchhausen-Vilsen OT Stapelshorn	03251049
53	Bruchhausen-Vilsen OT Süstedt	03251049
54	Bruchhausen-Vilsen OT Uenzen	03251049
70	Bruchhausen-Vilsen OT Weseloh	03251049
71	Bruchhausen-Vilsen OT Wöpse	03251049
38	Martfeld	03251026
43	Martfeld OT Hustedt	03251026
46	Martfeld OT Kleinenborstel	03251026
39	Schwarme	03251033

# Asendorf

## Asendorf

**Veranstalter:** Uwe Werhahn (Heimatverein Asendorf 2010)  
Ent-Spurt e.V., Frau Reis  
Fußballverein Förderverein TSV Asendorf, Alexander Grafe  
zzgl. 5 Private

**Standort des Osterfeuers:** Arbste 5  
Kampsheider Weg 6  
Sportplatz TSV Asendorf

**Historie:** seit 8 Jahren  
seit 2016  
seit 2017

## Brebber

**Veranstalter:** Schützenverein Brebber, Hr. Meyer, Hr. Siemers, Hr. Stelter

**Standort des Osterfeuers:** Brebber, Große Heide

**Historie:** seit 12 Jahren

## Essen

**Veranstalter:** Petra Deubel / Frank Dohemann (Ortsgemeinschaft?)

**Standort des Osterfeuers:** Im Schünhagen 6

**Historie:** seit 8 Jahren

## Graue

**Veranstalter:** SV Graue, Schlesselmann, Thölke u.a.  
zzgl. 1 Privater

**Standort des Osterfeuers:** Mühlenstraße 1

**Historie:** seit mehr als 10 Jahren

## Haendorf

**Veranstalter:** Schützenverein Haendorf, Hr. Brinker, Hr. Rothschild, Hr. Wicke Heiðhüser Weg 6  
zzgl. 1 Privater

**Standort des Osterfeuers:** Heiðhüser Weg 6

**Historie:** seit mehr als 15 Jahren

## Hohenmoor

**Veranstalter:** Schützenverein Hohenmoor, Heiner Menke

**Standort des Osterfeuers:** Barbrake 9

**Historie:** seit mehr als 15 Jahren

## Kuhlenkamp

**Veranstalter:** Dorfgemeinschaft Kuhlenkamp, Stefan Holthus

**Standort des Osterfeuers:** Vor den Bahlen 4

**Historie:** seit mehr als 10 Jahren

## Uepsen

**Veranstalter:** Seit mindestens 2017 keine Osterfeier angemeldet

**Standort des Osterfeuers:** Historie:

# Bruchhausen-Vilsen

## Berxen

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**

Seit mindestens 2017 keine Osterfeuer angemeldet

## Bruchhausen-Vilsen

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Jugendförderkreis Lila Weiß e.V., Heinrich Büntemeyer Wiese gegenüber dem Sportplatz Seit 2012  
Schützenverein Bruchhausen-Vilsen, Stefan Frey, Thomas Warnke An der Eyter Seit 7 Jahren  
zzgl. 2 Private

## Engeln

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Feuerwehr Engeln, Stephan Castens, Heinrich Reimers Übungsplatz am Feuerwehrhaus Engeln Seit 11 Jahren

## Homfeld

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**

## Ochtmannien

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Ortsfeuerwehr Ochtmannien, Mario Kaiser, Gerd Schröder Ochtmannier Dorfstraße 6 Seit 13 Jahren

## Oerdinghausen

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
SV Oerdinghausen, Manfred Witgenfeld Oerdinghauser Straße Seit 13 Jahren  
zzgl. 1 Privater

## Scholen

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Schützenverein Scholen, Stephan Schröder, Ulf & Jörg Cordes Weide im OT Dahrelsen Seit 15 Jahren  
zzgl. 4 Private

## Süstedt

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Süstedter Vereine & Feuerwehr, Hr. Röper, Hr. Garbers, Hr. Schweer Acker Richtung Wachendorf rechts Seit 9 Jahren  
zzgl. 1 Privater

## Uenzen

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Ortsfeuerwehr Uenzen, Orts BM Annette Brümmer, Gerd Brauer Im Sunder, Süstedt OT Uenzen Seit 14 Jahren

## Weseloh

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Schützenverein Weseloh e.V., Friederike Streit, Heinrich von Ohlen Winters Weide, Benser Weg, OT Weseloh Seit 14 Jahren

## Wöpse

**Veranstalter:** Standort des Osterfeuerers: **Historie:**  
Dorfjugend Wöpse e.V., Thomas Franz Wöpser Sandkuhle / Wöpser Bruch Seit 14 Jahren

# Martfeld

## Hustedt

**Veranstalter:** Ortsfeuerwehr Hustedt, Jörg Wichelmann

**Standort des Osterfeuers:**

Hustedter Dorfstraße - Alte Badeanstalt

**Historie:**

Seit 11 Jahren

## Kleinenborstel

**Veranstalter:** Ortsfeuerwehr Kleinenborstel, Gerd Uwe Meyer  
zzgl. 3 Private

**Standort des Osterfeuers:**

Normannshausen 22

**Historie:**

Seit 8 Jahren

## Martfeld

**Veranstalter:** Schützenverein Loge-Tuschendorf, Vors. Fritz Meyer

**Standort des Osterfeuers:**

Auf dem neuen Lande - OT Tuschendorf

**Historie:**

Seit 10 Jahren

# Schwarme

## Schwarme

**Veranstalter:**

TSV Schwarme, Oliver Hüneke, Lüder Meyer  
zzgl. 12 Private

**Standort des Osterfeuers:**

Auf dem Stühr "Alter Sportplatz"

**Historie:**

Seit 15 Jahren

## Gefahrenabwehrverordnung § 55 NPOG

### Ausgangssituation:

- 2014 ist die Brennverordnung des Landes Niedersachsen ausgelaufen – nicht mehr in der bisherigen Form – Brenntage – fortgeführt worden. – Erlass v. 3.3.2014 erläutert:
  - Ausnahme vom Verbot des Verbrennens – Einzelantrag LK
    - Einzelantrag an untere Abfallbehörde Ausnahme wenn nicht verwertet werden kann – Vorrang der Verwertung steht über allem !!
    - Befall mit Schadorganismen – Bestätigung Gemeinde
    - Treibsel (Treibgut-Schwemmgut) bei uns kaum relevant
  - Brauchtumsveranstaltungen – vorrangig Osterfeuer in unserer Region
    - Öffentliche Veranstaltung
    - Nicht private Personen – Gruppe, Verein usw.
    - Nicht vorrangig Beseitigung pflanzlicher Abfälle
- Historie in der Samtgemeinde – nachvollziehbare Entwicklung zum o.g.
  - 2004 (Anmeldepflicht nur für öff. Veranstaltungen) 13 Osterfeuer
    - (Fast) nur Vereine bzw. Ortsgemeinschaften
  - 2005 (Anmeldepflicht für alle Feuer privat+ öffentlich) 93 Osterfeuer
  - 2013 (öffentliche Veranstaltung mit Presseveröff. ) 44 Osterfeuer
  - 2015-19 ( Brauchtumsfeier ) bis auf 73 Osterfeuer
- Entwicklung auf Landesebene seit 2014:
  - Land stellt klar, dass keine neuen Regelungen zum Abbrennen von Brauchtumsfeuer auf Landesebene kommen werden
  - Definition von Brauchtumsfeuern wird nochmals klargestellt:
    - Förderung der örtlichen Gemeinschaft durch Veranstaltungen von Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppen z.B. Feuerwehren, nicht private Personen (Abgrenzung Gruppen örtlicher Gemeinschaften – 7 Personen?)
    - Öffentliche Veranstaltungen
    - Grundsätzliche Stetigkeit
    - Verschiedene Urteile zur Abgrenzung liegen vor (VG Braunschweig OVG Münster)
  - Land weist auf die Möglichkeit des Erlasses einer Verordnung zur Begrenzung und Ordnung von Brauchtumsfeuern hin
    - Hintergrund Anzeige/Genehmigungsverfahren über Gemeinden
    - Abgrenzung unzulässige Abfallbeseitigung (sh. Erlass v. 3.3.14) und Gefahr für öff. Sicherheit und Ordnung (sh. Landkreis Leer im Herbst, aber auch bei uns nicht unproblematisch).

### Auftrag

Daraus ist ein politischer Auftrag an die Verwaltung ergangen bzw. wahrgenommen worden.

Ordnungsamt Auftrag zur Entwicklung einer dem geltenden Recht angepassten Verordnung erhalten.

Sicherlich ist auch die Gemeinde Weyhe Ausgangspunkt dieser Entwicklung. Dort ist eine Verordnung erlassen worden, die mit insgesamt 9 Osterfeuern in den 9 Ortsteilen bei 30.000 Einwohner eine sehr enge Grenze setzt.

Ortsteilgrößen von 187 Einwohner Ahausen bis über 9.000 Einwohner in Kirchweyhe. Seitens des Landkreises Diepholz wird die Verordnung ausdrücklich begrüßt.

Die Ausarbeitung und der Erlass einer Verordnung macht aber im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung und die vermehrten größeren Probleme Sinn:

- Bröckelnde Akzeptanz in Teilen der Bevölkerung gegen die empfundenen negativen Auswirkungen – Immissionen – durch die Vielzahl der Feuer
- Probleme natur- und umweltrechtlicher Art (Tiere, Wasser, Luft)
- Probleme bei nicht möglichem Abbrand mit dem verbleibenden Brenngut

#### Fazit:

Vorliegende Verordnung ist nicht zwangsläufig zu erlassen bzw. sie kann sicherlich auch mit Vorlauf und intensiver Beratung erst im Laufe des Jahres 2021 oder später erlassen werden. Der Druck die Durchführung von Brauchtumsfeuern stärker zu reglementieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten wird aber unabhängig von der Verordnung zunehmen und früher oder später auch für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu Veränderungen in der Handhabung beim Anzeigeverfahren führen müssen.

Soweit die Bearbeitung der Verordnung inhaltlich stärker politisch vorbereitet und beraten werden soll steht dem grundsätzlich aus Verwaltungssicht also nichts entgegen.

#### Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf

Inhaltlich ist der Entwurf von zwei Kriterien geprägt, die sicherlich zu diskutieren sind:

1. Welche Abgrenzung wird getroffen? Samtgemeinde ist problematisch
  - a. Engste Grenze: Mitgliedsgemeinden – kommt kaum in Frage
  - b. Ortsteile: siehe Liste: 44 Ortsteile, aber Martfeld und Schwarme nur 3 bzw. 1
  - c. Ortschaften – nach ehemaligen Gemeinden zur Zeit der Gründung der Samtgemeinde: 23 – Anzahl nachvollziehbar aber Martfeld und Schwarme bleibt problematisch – in der Praxis aber am besten zu regeln
  - d. Andere Abgrenzung – aber rechtlich nachvollziehbar – Beschlussfassung zu Ortschaften im Sinne des Brauchtums
2. Sollen je Ortschaft nur der Ostersonntag oder der Sonntag oder parallel beide Tage für Brauchtumsveranstaltungen freigegeben werden? Im Hinblick auf die Problematik der Ortschaften / Ortsteile ist dies vielleicht ein Lösungsansatz.

Die Abgrenzung sollte rechtlich nachvollziehbar sein und sich mindestens an historischen Ortschaften orientieren. Ansonsten wird die Verordnung womöglich insgesamt angreifbar.

Jede Art der inhaltliche Bestimmung schließt aber die Anmeldung bzw. Zulassung von Feuern von Privatpersonen oder nur einmalige Veranstaltungen aus.

### Abschließend

Es wird zur Reduzierung der Anzahl der zu Ostern abgebrannten Feuer keine Alternative geben. Private Feuer werden entfallen müssen.

Die derzeitige Anzahl von 75 Feuern wird seitens der Verwaltung inhaltlich nicht in ausreichendem Maß kontrolliert und begleitet werden können.

Gedanken kann man sich für die Zeit ab Einführung einer Verordnung besser vielleicht im Vorfeld über die Alternativen für die Entsorgung von Pflanzenabfällen, besonders Baumschnitt machen können.

- Die Grüngütsammelstellen – es wird eine neue im Gewerbegebiet Kreuzkrug entstehen – sind eine gute Alternative
- Das Schreddern von Strauchschnitt und vielleicht sogar die Durchführung von Schreddertagen oder Aktionen ( z.B. Gemeinde Hatten und Gemeinde Wietzen ) könnten hier auch eine Alternative für die Bürgerinnen und Bürger sein.